

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht  
55

Beate Kopp

**Probleme der Nachlaßabwicklung  
bei kollisionsrechtlicher  
Nachlaßspaltung**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

55

Herausgegeben von

Ulrich Drobnig, Klaus J. Hopt und Hein Kötz

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht





Probleme der Nachlaßabwicklung  
bei kollisionsrechtlicher  
Nachlaßspaltung

Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten

von

Beate Kopp

Mohr Siebeck

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Kopp, Beate:*

Probleme der Nachlassabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlassspaltung: Haftung für Nachlassverbindlichkeiten / von Beate Kopp.

– Tübingen: Mohr, 1997

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 55)

ISBN 3-16-146703-5

NE: GT

978-3-16-158413-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1997 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Meinen Eltern

# Vorwort

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1996 der Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation vor. Sie ist auf dem Stand August 1996.

Mein besonderer Dank gilt Professor Dr. Andreas Heldrich, der meine Promotion angeregt und betreut hat, und Professor Dr. Jürgen Sonnenberger als Zweitberichterstatter. Meinem Doktorvater bin ich darüber hinaus sehr dankbar für die langjährige und fruchtbare Förderung als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in München. Die Fertigstellung dieser Arbeit habe ich nicht zuletzt dem angenehmen Arbeitsklima dort und den hilfsbereiten Kollegen zu verdanken.

München, im Oktober 1996

Beate Kopp, Notarassessorin

# Inhaltsübersicht

Einleitung	1
1. Teil: Internationalprivatrechtliche Nachlaßspaltung	5
A. Anknüpfung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im deutschen Kollisionsrecht	5
I. Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlaßeinheit	5
II. Abgrenzung des Erbstatuts zum Sach- und Schuldstatut	6
III. Ursachen der Nachlaßspaltung	11
B. Territoriale Erbstatutsspaltung	21
I. Frankreich	21
II. Ehemalige DDR	23
III. Anglo-amerikanischer Rechtskreis	27
C. Funktionelle Erbstatutsspaltung	31
I. Österreich	31
II. Anglo-amerikanischer Rechtskreis	40
2. Teil: Voraussetzungen und Umfang der Haftung für Nachlaßschulden	67
D. Voraussetzungen der Erbenhaftung	67
I. Überblick über die Voraussetzungen der Haftung	67
II. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Nachlaßsachen	72
III. Wirkungskreis von Maßnahmen deutscher Nachlaßgerichte	79
E. Erbschaftsausschlagung bei internationalprivatrechtlicher Nachlaßspaltung	84
I. Problemstellung	84
II. Kritische Überprüfung der Rechtsprechung zur Ausschlagung bei deutsch-deutschen Erbfällen	85
III. Die Ausschlagung bei internationalprivatrechtlicher Nachlaßspaltung aus deutscher Sicht	93



F. Österreichische Einantwortung	97
I. Problemstellung	97
II. Einantwortungsbeschluß durch ein deutsches Gericht	100
G. Beschränkung der Haftung im Außenverhältnis auf den Nachlaß	110
I. Haftungssysteme	110
II. Haftungsbeschränkungsmaßnahmen durch deutsche Gerichte für einen französischem Recht unterliegenden Teilnachlaß	115
III. Anerkennung von Haftungsbeschränkungsmaßnahmen nach französischem Recht	121
3. Teil: Gesamtschuldnerische Haftung der Teilnachlässe	125
H. Berücksichtigung der Nachlaßspaltung im Rahmen der Schuldenhaftung im Außenverhältnis	125
I. Gesamtschuldnerische Haftung der Teilnachlässe	126
II. Fixierte Nachlaßverbindlichkeiten	129
III. Pflichtteilsansprüche	140
J. Rückgriff im Innenverhältnis	147
I. Problemstellung	147
II. Kollisionsrechtlich gespaltene Gesamtschuld	149
III. Die Nachlaßschuldenhaftung bei internationalprivatrechtlicher Nachlaßspaltung als Fall der kollisionsrechtlich gespaltenen Gesamtschuld	161
Zusammenfassung	171

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VI
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
1. Teil: Internationalprivatrechtliche Nachlaßspaltung	5
A. Anknüpfung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im deutschen Kollisionsrecht	5
I. Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlaßeinheit	5
II. Abgrenzung des Erbstatuts zum Sach- und Schuldstatut	6
1. Abgrenzung des Erbstatuts zum Sachstatut	7
a) Erwerb der Erbschaft	7
b) Sachstatut	8
2. Abgrenzung des Erbstatuts zum Schuldstatut	8
a) Erbstatut	9
b) Schuldstatut	10
III. Ursachen der Nachlaßspaltung	11
1. Gesamtverweisung des Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 EGBGB	11
a) Fallkonstellationen	11
b) Hintergrund der gesetzgeberischen Entscheidung	12
2. Vorrang des Einzelstatuts nach Art. 3 Abs. 3 EGBGB	14
a) Materieellrechtliche „besondere Vorschriften“	14
b) Kollisionsrechtliche „besondere Vorschriften“	15
c) Hintergrund der gesetzgeberischen Entscheidung	16
3. Rechtswahl gemäß Art. 25 Abs. 2 EGBGB	18
a) Fallkonstellationen	18
b) Hintergrund der gesetzgeberischen Entscheidung	19
4. Staatsverträge	19
a) Deutsch-türkischer Konsularvertrag vom 28.5.1929	20
b) Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag vom 25.4.1958	20

B. Territoriale Erbstatutsspaltung	21
I. Frankreich	21
1. Kollisionsrechtliche Nachlaßspaltung	21
2. Beispiele für deutsch-französische Erbfälle	22
II. Ehemalige DDR	23
1. Kollisionsrecht der ehemaligen DDR	23
2. Beispiele für deutsch-deutsche Erbfälle	24
a) Erbfälle ab dem 3.10.1990	24
b) Erbfälle zwischen dem 1.1.1976 und dem 3.10.1990	24
c) Erbfälle vor dem 1.1.1976	26
III. Anglo-amerikanischer Rechtskreis	27
1. Kollisionsrechtliche Nachlaßspaltung	27
2. Beispiele für deutsch-englische und deutsch-US-amerikanische Erbfälle	28
a) Renvoi	28
b) Art. 3 Abs. 3 EGBGB	29
C. Funktionelle Erbstatutsspaltung	31
I. Österreich	31
1. Besonderheiten des materiellen Erbrechts	31
a) Anfall der Erbschaft	32
b) Antritt der Erbschaft	32
c) Erwerb der Erbschaft	32
2. Kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung im Bereich der Nachlaßabwicklung von Immobilien	33
a) § 28 IPRG	33
b) §§ 31 f. IPRG	35
3. Reichweite der Sonderanknüpfung	36
4. Beispiele für deutsch-österreichische Erbfälle	39
a) Rückverweisung bei österreichischen Erblassern	39
b) Art. 3 Abs. 3 EGBGB	39
II. Anglo-amerikanischer Rechtskreis	40
1. Besonderheiten des materiellen Erbrechts	41
a) England	41
b) USA	42
2. Kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung der Nachlaßabwicklung	43
a) Internationale Zuständigkeit für die Nachlaßabwicklung	44
b) Anwendung des gerichtseigenen Rechts	44

3.	Nachlaß in verschiedenen Staaten	45
a)	Ernennung des <i>domiciliary administrator</i> zum <i>ancillary administrator</i>	46
b)	Erlösauskehr durch den <i>domiciliary administrator</i>	47
c)	Grenzüberschreitende Befugnisse des <i>domiciliary administrator</i>	48
d)	Anerkennung der Befugnisse fremder <i>personal representatives</i>	50
4.	Reichweite des Abwicklungsstatuts	53
5.	Renvoi bei deutsch-englischen und deutsch-US-amerikanischen Erbfällen	55
a)	Meinungsstand	55
b)	Versteckte Rückverweisung	58
c)	Keine bedingte Rückverweisung	60
d)	Umfang der Rückverweisung	61
6.	Die Nachlaßabwicklung im anglo-amerikanischen Rechtskreis als besondere Vorschrift im Sinn von Art. 3 Abs. 3 EGBGB	64
2. Teil:	Voraussetzungen und Umfang der Haftung für Nachlaßschulden	67
D.	Voraussetzungen der Erbenhaftung	67
I.	Überblick über die Voraussetzungen der Haftung	67
1.	Deutschland	68
2.	Ehemalige DDR	68
3.	Frankreich	69
4.	Österreich	70
5.	Anglo-amerikanischer Rechtskreis	71
II.	Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Nachlaßsachen	72
1.	Modifizierter Gleichlaufgrundsatz in der Rechtsprechung	73
a)	§ 2369 BGB	73
b)	Sicherungsmaßnahmen	74
c)	Notzuständigkeit	74
2.	Kritik	75
a)	Untrennbarer Zusammenhang zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht	76
b)	§ 73 FGG	77
c)	§ 2369 BGB	77
d)	Internationaler Entscheidungseinklang	77
3.	Doppelfunktionstheorie	78
III.	Wirkungskreis von Maßnahmen deutscher Nachlaßgerichte	79
1.	Modifizierter Gleichlaufgrundsatz	79
2.	Doppelfunktionstheorie	82

E. Erbschaftsausschlagung bei internationalprivatrechtlicher Nachlaßspaltung	84
I. Problemstellung	84
II. Kritische Überprüfung der Rechtsprechung zur Ausschlagung bei deutsch-deutschen Erbfällen	85
1. Sonderanknüpfung der Form	85
2. Amtsempfangsbedürftigkeit der Ausschlagungserklärung	86
3. Substitution	87
4. Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärung nach dem Gleichlaufgrundsatz	88
a) Unzuständigkeit westdeutscher Gerichte für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung nach ZGB	88
b) Wirksamkeit der Erklärungen nach § 7 FGG	89
5. Keine Heilung des fehlenden Wirkungskreises der westdeutschen Ausschlagungserklärung nach dem Gleichlaufgrundsatz	91
6. Internationale Zuständigkeit nach der Doppelfunktionstheorie	92
III. Die Ausschlagung bei internationalprivatrechtlicher Nachlaßspaltung aus deutscher Sicht	93
1. An das deutsche Nachlaßgericht gesandte Ausschlagung	94
2. Im Ausland erklärte Ausschlagung	94
F. Österreichische Einantwortung	97
I. Problemstellung	97
1. Aussetzen des Verfahrens bis zur österreichischen Einantwortung	98
2. Verzicht auf die Einantwortung	98
3. Erteilung eines Erbscheins als Einantwortung	100
II. Einantwortungsbeschluß durch ein deutsches Gericht	100
1. Zuständigkeit	100
2. Anwendbares Recht	101
a) Materiellrechtliche Voraussetzungen der Einantwortung	101
b) Gestaltungswirkung der Einantwortung	101
c) Bindungswirkung	102
d) Legitimationswirkung	102
3. Anpassung	103
4. Keine wesensfremde Tätigkeit	104
5. Zuweisungsbeschluß im deutschen Erbscheinsverfahren	105
a) Materiellrechtliche Prüfungspflicht	105
b) Rechtsgestaltung durch einen Zuweisungsbeschluß	105
c) Bindungswirkung	106
d) Legitimationswirkung	107
e) Wirkungskreis der deutschen Einantwortung	107
f) Anerkennung	108
g) Klage eines Gläubigers wegen Nachlaßschulden	108

G. Beschränkung der Haftung im Außenverhältnis auf den Nachlaß	110
I. Haftungssysteme	110
1. Deutschland	111
2. Frankreich	112
3. Österreich	113
4. Ehemalige DDR	113
5. Anglo-amerikanischer Rechtskreis	114
II. Haftungsbeschränkungsmaßnahmen durch deutsche Gerichte für einen französischem Recht unterliegenden Teilnachlaß	115
1. Anwendbares Recht	115
2. Voraussetzungen einer <i>acceptation sous bénéfice d'inventaire</i>	117
3. Zuständigkeit deutscher Gerichte	118
4. Durchführung	121
III. Anerkennung von Haftungsbeschränkungsmaßnahmen nach französischem Recht	121
3. Teil: Gesamtschuldnerische Haftung der Teilnachlässe	125
H. Berücksichtigung der Nachlaßspaltung im Rahmen der Schuldenhaftung im Außenverhältnis	125
I. Gesamtschuldnerische Haftung der Teilnachlässe	126
1. Pro-rata-Haftung	126
a) Durchführung der Pro-rata-Haftung	126
b) Stellungnahme	127
2. Gesamtschuldnerische Haftung	128
II. Fixierte Nachlaßverbindlichkeiten	129
1. Literaturmeinung zur Sonderbehandlung von fixierten Nachlaßverbindlichkeiten	129
2. Kritik	130
a) Schuld und Haftung	131
b) Gegenstandsbezogene dingliche Leistungspflichten	132
3. Erblässerschulden	133
a) Grundpfandrechte	134
b) Reallast	135
c) Speziesschulden	136
d) Dingliches Vorkaufsrecht	138
4. Nachlaßabwicklungs- und Nachlaßkostenschulden	139
5. Erbfallschulden	139
a) Vermächtnisse	139
b) Erbfallschulden, die nur eine Rechtsordnung kennt	140

III. Pflichtteilsansprüche	140
1. Problemstellung	141
2. Lösungsvorschläge	142
a) Gesamtberechnung	142
b) Unterscheidung einheitliche bzw. getrennte letztwillige Verfügung	142
3. Getrennte Berechnung und Anpassung	143
J. Rückgriff im Innenverhältnis	147
I. Problemstellung	147
1. Ausschluß des Rückgriffs nach der HöfeO	147
2. Lösungsvorschläge zum Rückgriff zwischen den Teilnachlässen	148
II. Kollisionsrechtlich gespaltene Gesamtschuld	149
1. Voraussetzungen der Gesamtschuld	150
2. Lösungsvorschläge zum Rückgriffsstatut	152
a) Sonderverbindung im Innenverhältnis	152
b) Forderungsstatut des leistenden Schuldners	153
c) Forderungsstatut des Regreßpflichtigen	154
d) Kumulative Anwendung	155
e) Sonstige Vorschläge	155
3. Stellungnahme	156
4. Durchführung der Legalzession	158
5. Gestörte kollisionsrechtlich gespaltene Gesamtschuld	160
III. Die Nachlaßschuldenhaftung bei internationalprivatrechtlicher Nachlaßspaltung als Fall der kollisionsrechtlich gespaltenen Gesamtschuld	161
1. Parallele Problemstellung	162
2. Kollisionsrechtliche Sicht	163
3. Beispiele	163
a) Deutsch-französische Erbfälle	163
b) Österreich	167
c) Deutsch-englische und deutsch-amerikanische Erbfälle	167
Zusammenfassung	171
Literaturverzeichnis	177
Sachverzeichnis	185

# Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter; Auflage
a. A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEA	Administration of Estates Act
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
All E. R.	All England Law Reports
Amb.	Ambler's Chancery Reports
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Mehrzahl)
AS	Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Gesetze
AußStrG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten in außer Streitsachen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
Bro. P. C.	Brown Privy Council
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Bull. Civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambres civiles
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise



Cass.	Cour de Cassation
Cass.Civ.	Cour de cassation, chambre civile; Entscheidungen des Kassationshofes in Zivilsachen
Cass.req.	Cour de cassation, chambre des requêtes; Entscheidungen des Kassationshofes über die Zulassung der Revision
CC	Code Civil
Ch.	Chancery Division
Cl. & F.	Clark & Finnelly's House of Lords Cases
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Disp.Prel.	Disposizioni sulla legge in generale
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dow & Cl.	Dow and Clark's House of Lords Cases
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGFGB	Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der DDR
EheG	Ehegesetz
Einf.	Einführung
EiniggsV	Einigungsvertrag
Einl.	Einleitung
EPTL	Estate Power and Trust Law
E.R.	English Reports
EuSchVÜ	Übereinkommen über das auf Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
F.	Federal Reporter
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F.supp.	Federal Supplement
GBL	Gesetzblatt
GrdstVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Grundstücksverkehrsgesetz

Grdz.	Grundzüge
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HausratsVO	Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
ILP	Interlokales Privatrecht
IntSachenR	Internationales Sachenrecht
IPG	Gutachten zum ausländischen und internationalen Privatrecht von Ferid-Kegel-Zweigert
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
i.ü.	im übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JBl.	Juristische Blätter
JClCiv	Juris-Classeur, droit civil
JClDIP	Juris-Classeur du droit international privé
JherJ	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
J.O.	Journal Officiel
JR	Juristische Rundschau
JUS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MünchKomm	Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N.E.	North Eastern Reporter
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
NiemZ	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
N.W.	North Western Reporter
N.Y.	New York Reports
N.Y. Supp.	West's New York Supplement
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ÖstNotZ	Österreichische Notariatszeitung
P.	Pacific Reporter
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Rechtsanwendungsgesetz
Rec. Sirey	Receuil Sirey
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar
Rn.	Randnummer
ROW	Recht in Ost und West
RPfl	Der Deutsche Rechtspfleger
RVO	Reichsversicherungsordnung
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Seite
sc.	scilicet (nämlich)
SchR AT	Schuldrecht Allgemeiner Teil
SCPA	Surrogate's Court Procedure Act
SI	Statutory Instruments
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung

So.	Southern Reporter
sog.	sogenannt
StAZ	Das Standesamt
Sw. & Tr.	Swabey & Tristram
S.W.	South Western Reporter
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
Trib.	Tribunal
Überbl.	Überblick
UPC	Uniform Probate Code
U.S.	United States Reports
USA	United States of America
u.U.	unter Umständen
v.	versus
V. & B.	Vesey & Beames' Chancery Reports
VersR	Versicherungsrecht
Ves.	Vesey junior's chancery reports
Ves.Sen.	Vesey senior's chancery reports
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WarnRspr.	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, begründet von Warneyer
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



# Einleitung

Bei Erbfällen mit Auslandsberührung kann es zu einer sogenannten Nachlaßspaltung kommen, bei der auf einen Erbfall mehrere Rechtsordnungen nebeneinander anzuwenden sind. Ist hingegen nur eine Rechtsordnung einschlägig, spricht man von internationalprivatrechtlicher Nachlaßeinheit. Das deutsche Kollisionsrecht geht in Art. 25 Abs. 1 EGBGB von dem Grundsatz der internationalprivatrechtlichen Nachlaßeinheit aus: Maßgeblich ist das Heimatrecht des Erblassers. Andere Rechtsordnungen wie beispielsweise Frankreich, der anglo-amerikanische Rechtskreis, das Recht der ehemaligen DDR sowie partiell Österreich spalten den Nachlaß kollisionsrechtlich. Weist ein Erbfall Beziehungen zu diesen Rechtsordnungen auf, sei es, weil der Erblasser dort Vermögen hinterläßt, oder weil er die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt, so kommt es über Art. 4 Abs. 1 EGBGB oder Art. 3 Abs. 3 EGBGB auch aus deutscher kollisionsrechtlicher Sicht zu einer Nachlaßspaltung. Ferner kann eine Nachlaßspaltung aufgrund besonderer staatsvertraglicher Regelung auftreten, oder wenn ein ausländischer Erblasser von der Rechtswahlmöglichkeit in Art. 25 Abs. 2 EGBGB Gebrauch macht.

Es gibt zwei Formen der Nachlaßspaltung. Klassischer Fall ist die territoriale Nachlaßspaltung: Entscheidendes Anknüpfungskriterium ist, ob es sich um unbewegliche oder bewegliche Nachlaßgegenstände handelt. Für den Immobiliarnachlaß gilt eine andere kollisionsrechtliche Anknüpfung als für den Mobiliarnachlaß. Die zweite Form ist die funktionelle Nachlaßspaltung, bei der zwischen den verschiedenen zeitlichen Stufen, in denen sich der Rechtsübergang auf die Erben vollzieht, unterschieden wird: Bevor der Nachlaß an die Erben verteilt wird, findet eine Nachlaßabwicklung statt, d.h. der Nachlaß wird gesammelt und die Schulden beglichen. Diese Verfahrensstufen unterliegen verschiedenen Rechten. Das anglo-amerikanische und das österreichische Kollisionsrecht weisen sowohl Elemente der funktionellen wie der territorialen Nachlaßspaltung auf.

Bei der territorialen wie der funktionellen Nachlaßspaltung entstehen verschiedene Teilnachlässe, die jeweils unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Die Teilnachlässe sind grundsätzlich rechtlich selbständig<sup>1</sup>. Trotzdem

---

<sup>1</sup> BGH 5.4.1968 BGHZ 50, 63, 69 f.; BGH 5.6.1957 BGHZ 24, 352, 355; BayObLG 8.3.1995 FGPrax 1995, 114 f.; BayObLG 13.2.1995 BayObLGZ 1995, 79, 88; BayObLG 15.2.1971 BayObLGZ 1971, 34, 47; BayObLG 27.10.1959 BayObLGZ 1959, 390, 399; Palandt-HELDRIICH Art. 25 Rn. 9; MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 125; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 730 ff.; Erman-HOHLLOCH Art. 25 Rn. 37.

sollte nicht von mehreren Nachlässen, sondern besser von Spalt- oder Teilnachlässen gesprochen werden, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nur um einen Erbfall handelt.

Jeder Teilnachlaß wird grundsätzlich unabhängig von den übrigen nach der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung beurteilt. Ob ein Testament wirksam errichtet wurde und wie es auszulegen ist, ist für jeden Teilnachlaß gesondert zu prüfen. Wer kraft Gesetzes als Erbe berufen ist und wer pflichtteilsberechtigt ist, richtet sich nach dem jeweiligen Erbstatut. Dasselbe gilt für die Frage, wie die Erbschaft auf den oder die Erben übergeht und ob eine Ausschlagung möglich ist.

Da es sich nur um einen Erbfall handelt, läßt sich der Grundsatz der getrennten Behandlung aller Teilnachlässe nicht konsequent durchführen. Schwierig wird es insbesondere bei der Haftung für Nachlaßschulden:

„Die Verwirrung (sc. bei der Nachlaßspaltung) wird insbesondere dann perfekt, wenn die Frage der sachlichen und persönlichen Haftung für Schulden eine Rolle spielt. Diese Probleme wären (...) dankbarer Gegenstand einer eigenen Untersuchung.“<sup>2</sup>

Bei der Zuordnung der Nachlaßschulden ergeben sich Probleme, soweit die kollisionsrechtliche Bestimmung des Erbstatuts auf die Belegenheit der Aktiva abstellt, die Passiva sich aber auf die Person des Erblassers beziehen<sup>3</sup>.

Hat der Erblasser erhebliche Schulden hinterlassen, so werden die zur Erbschaft Berufenen fragen, wie sie die Haftung, die sie als Rechtsnachfolger trifft, vermeiden können. Will der Erbe die Erbschaft wegen der damit verbundenen Schuldenhaftung gar nicht antreten, muß er ausschlagen. Ferner werden die Erben versuchen, die Haftung auf den Nachlaß zu beschränken, so daß zumindest ihr Eigenvermögen nicht durch die Schulden des Erblassers aufgezehrt werden kann. Diese Fragen stellen sich bei rein deutschen Erbfällen zwar ebenso, gewinnen jedoch bei den Fällen der internationalprivatrechtlichen Nachlaßspaltung eine besondere Bedeutung. Da auf einen Erbfall mehrere Rechtsordnungen anwendbar sind, gelten auch verschiedene Regeln für den Erwerb der Erbschaft, die Ausschlagung und die Haftungsbeschränkung. Es stellt sich die Frage, ob beispielsweise für jeden Teilnachlaß gesondert nach der für ihn geltenden Rechtsordnung ausgeschlagen werden muß und welche Gerichte zuständig sind, wenn gerichtliche Mitwirkungshandlungen erforderlich sind.

Haften die Erben, so ist zu überlegen, ob alle Teilnachlässe in voller Höhe gesamtschuldnerisch haften oder der Gläubiger seine Forderung anteilig bei allen Teilnachlässen im Sinn einer Pro-rata-Haftung geltend machen muß. Erhält der Gläubiger von einem Teilnachlaßerben volle Befriedigung, so stellt sich die Frage, ob und nach welcher Rechtsordnung und in welcher Höhe der zahlende

<sup>2</sup> SCHEICHENBAUER ZfRV 26 (1985) 106.

<sup>3</sup> MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 127; Staudinger-FIRSCHING Vorbem. zu Art. 24 - 26 Rn. 371.

Teilnachläßerbe bei den anderen Rückgriff nehmen kann, oder ob es Schulden gibt, die einem Teilnachlaß allein zuzuordnen sind. Diese Konstellation ähnelt der Rechtslage bei der Gesamtschuld im internationalen Privatrecht.

Die Arbeit beschäftigt sich mit Fragen des deutschen internationalen Privatrechts, wie aus deutscher Sicht die Probleme, die sich bei der Haftung für Nachlaßschulden bei internationalprivatrechtlicher Nachlaßspaltung ergeben, zu lösen sind. Zur internationalprivatrechtlichen Nachlaßspaltung kommt es insbesondere im Verhältnis zu Frankreich, Österreich, der ehemaligen DDR und dem gesamten anglo-amerikanischen Rechtskreis. Die Grundzüge dieser Rechtsordnungen im Bereich der Nachlaßabwicklung werden kurz dargestellt, jedoch ohne rechtsvergleichenden Anspruch.





# 1. Teil

## Internationalprivatrechtliche Nachlaßspaltung

Der erste Teil dieser Arbeit behandelt die Frage, wann es nach deutschen kollisionsrechtlichen Grundsätzen zu einer Nachlaßspaltung kommt und im Verhältnis zu welchen ausländischen Staaten eine territoriale oder funktionelle Nachlaßspaltung eintritt.

### A. Anknüpfung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im deutschen Kollisionsrecht

#### *I. Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlaßeinheit*

Das deutsche internationale Erbrecht geht vom Prinzip der Nachlaßeinheit aus<sup>4</sup>, d.h. das von den deutschen Kollisionsnormen berufene Erbstatut gilt für den gesamten Nachlaß. Der Nachlaß wird nicht in einzelne Teile aufgespalten.

Das deutsche IPR verwirklicht den Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlaßeinheit durch die einheitliche Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers, Art. 25 Abs. 1 EGBGB. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Neufassung des IPR zum 1.9.1986<sup>5</sup> ausdrücklich zum Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlaßeinheit bekannt<sup>6</sup>.

Die kollisionsrechtliche Nachlaßeinheit wird als das internationalprivatrechtliche Gegenstück zur materiellrechtlichen Nachlaßeinheit verstanden<sup>7</sup>. Materielles Recht und Kollisionsrecht verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Das materielle Recht soll eine sachlich gerechte Lösung für einen bestimmten

---

<sup>4</sup> BGH 26.3.1953 BGHZ 9, 151, 154 zu Art. 24 a.F.; Palandt-HELDRIICH Art. 25 Rn. 1; KEGEL S. 758; KROPHOLLER S. 378; V. BAR II Rn. 352; Ferid/Firsching-FIRSCHING Deutschland Grdz. C Rn. 32.

<sup>5</sup> Gesetz über das internationale Privatrecht vom 25.7.1986, BGBl. I 1142.

<sup>6</sup> Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 10/504 S. 75.

<sup>7</sup> Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 10/504 S. 75; FERID Vorschläge S. 29.

Lebenssachverhalt bieten, das Kollisionsrecht die auf einen Sachverhalt passende Rechtsordnung bestimmen. Deshalb ist jeweils gesondert zu prüfen, ob materiellrechtliche Wertungen auf das Kollisionsrecht übertragen werden können oder nicht<sup>8</sup>. Nach dem im deutschen Erbrecht geltenden Grundsatz der Universalsukzession geht der gesamte Nachlaß ohne Einzelrechtsübertragung auf die Erben über<sup>9</sup>. Für alle Nachlaßgegenstände gelten dieselben Regeln. Auf kollisionsrechtlicher Ebene müßte demnach eine Rechtsordnung für den gesamten Nachlaß gelten, um eine einheitliche Behandlung des Nachlasses zu gewährleisten. Allerdings gilt der Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlaßeinheit auch in den Fällen, in denen Art. 25 Abs. 1 EGBGB auf ein Land verweist, das materiellrechtlich die Universalsukzession nicht kennt. Trotz einheitlicher kollisionsrechtlicher Anknüpfung kann es daher zu einer materiellrechtlichen Spaltung kommen<sup>10</sup>. Diese Fälle sind jedoch selten.

Rechtspolitisch wird die kollisionsrechtliche Behandlung des Nachlasses als Einheit damit begründet, daß sie die Schwierigkeiten der Nachlaßspaltung vermeide und dadurch die Nachlaßabwicklung erleichtere<sup>11</sup>. Der gesamte Nachlaß unterliegt grundsätzlich einem Recht. Innerhalb derselben Rechtsordnung sind die Rechtssätze aufeinander abgestimmt, so daß sich keine Widersprüche und Anpassungsprobleme ergeben<sup>12</sup>.

Parteiinteressen sind im Familien- und Erbrecht besonders zu berücksichtigen. Dazu zählt das Interesse, daß jeder nach dem Recht beurteilt wird, dem er sich verbunden fühlt<sup>13</sup>. Erbstatut soll also die Rechtsordnung sein, der sich der Erblasser zugehörig fühlt. Ob dies sein Heimatrecht oder das Recht am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes ist, mag unterschiedlich beurteilt werden. Beide Anknüpfungen führen jedenfalls zur Nachlaßeinheit.

## II. Abgrenzung des Erbstatuts zum Sach- und Schuldstatut

Art. 25 Abs. 1 EGBGB regelt, welches Recht auf die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ anwendbar ist. Die Reichweite dieses Begriffs muß im Wege der Qualifikation festgestellt werden. Qualifikation ist die Auslegung von sach-

<sup>8</sup> RABEL *RabelsZ* 5 (1931) 241, 283 spricht von der Emanzipation des Kollisionsrechts vom Sachrecht.

<sup>9</sup> Eine Ausnahme dazu bildet im deutschen materiellen Recht insbesondere die Erbfolge nach der HöfeO sowie die Nachfolge in Gesellschaftsanteile.

<sup>10</sup> KEGEL S. 758.

<sup>11</sup> Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 10/504 S. 75.

<sup>12</sup> KEGEL S. 758, 113 f., bezeichnet es als Interesse am inneren Entscheidungseinklang, daß das Recht, das wir anwenden, möglichst in sich geschlossen sein muß. Üblicherweise wird dieser Begriff jedoch nur im Rahmen der Vorfragendiskussion verwendet.

<sup>13</sup> KEGEL FS Lewald S. 274; KEGEL S. 109.

rechtsbezogenen Systembegriffen einer Kollisionsnorm und ihre Subsumtion<sup>14</sup>. Von der Verweisung in Art. 25 Abs. 1 EGBGB werden nicht alle Sachverhalte, die im Zusammenhang mit einem Erbfall stehen, erfaßt. Spezifisch erbrechtliche Probleme sind von solchen abzugrenzen, die nur anläßlich des Erbfalls auftreten und somit einem anderen Statut zuzuordnen sind. Bei der Haftung für Nachlaßschulden ist insbesondere die Abgrenzung zum Sach- und Schuldstatut von Bedeutung.

### 1. Abgrenzung des Erbstatuts zum Sachstatut

Mit dem Tod einer Person gehen ihre Vermögenswerte auf den Rechtsnachfolger über. Die Frage des dinglichen Rechtsübergangs berührt aber auch den Bereich des Sachenrechts. Sachstatut ist grundsätzlich die *lex rei sitae*.

#### a) Erwerb der Erbschaft

Obleich dingliche Wirkungen grundsätzlich dem Sachstatut, der *lex rei sitae*, unterliegen, unterstellt die h.M. den Erbschaftserwerb dem Erbstatut<sup>15</sup>. Alle mit dem Erwerb der Erbschaft zusammenhängenden Fragen weisen einen spezifisch erbrechtlichen Bezug auf, denn dadurch wird die durch den Tod einer Person erforderliche Vermögensumschichtung erst vollzogen. Das Erbstatut regelt Annahme und Ausschlagung einschließlich der Fristen hierzu<sup>16</sup>. Dasselbe gilt für die Frage, in welcher Weise sich der Rechtsübergang auf den Erben vollzieht<sup>17</sup>, ob beispielsweise der Erbe den Nachlaß kraft Gesetzes von selbst erwirbt<sup>18</sup> oder er die Erbschaft antreten muß<sup>19</sup> oder ob sie zunächst auf einen Mittelsmann übergeht<sup>20</sup>.

Nach den Grundsätzen des deutschen Kollisionsrechts wird das Sachstatut insoweit von dem Vermögensstatut, dem Erbstatut, überlagert. Die *lex rei sitae* weicht dem Erbstatut. Für ein in Deutschland belegenes Grundstück erkennt demzufolge das deutsche Recht den Eigentumswechsel aufgrund ausländischen

<sup>14</sup> Palandt-HELDRICH Einl. vor Art. 3 Rn. 27; MünchKomm-Sonnenberger Einl. Rn. 340; FERID 4-9; v. BAR I Rn. 581; KROPHOLLER S. 98.

<sup>15</sup> Palandt-HELDRICH Art. 25 Rn. 10; MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 229; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 102; Erman-HOHLOCH Art. 25 Rn. 25; KEGEL S. 764; KROPHOLLER S. 383; v. BAR II Rn. 375.

<sup>16</sup> MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 238; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 108.

<sup>17</sup> MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 230; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 102.

<sup>18</sup> So im deutschen Recht, vgl. § 1922 BGB.

<sup>19</sup> Zur Annahme nach italienischem Recht BayObLG 13.1.1961 BayObLGZ 1961, 4, 16; zur Annahme nach früherem sowjetischem Recht OLG Hamm 8.6.1973 OLGZ 1973, 388, 393 und 394; zur österreichischen Erbserklärung BayObLG 15.2.1971 BayObLGZ 1971, 34, 43 (daneben ist noch die hoheitliche Einantwortung erforderlich).

<sup>20</sup> Nach englischem Recht geht der Nachlaß auf einen vom Erblasser benannten *executor*, andernfalls zunächst auf das Gericht, dann auf den von diesem eingesetzten *administrator* über. Diese händigen den Nachlaß nach Schuldenabwicklung an die Erben aus.

Erbstatuts umfassend an<sup>21</sup>. Ob ausländische Rechtsordnungen anerkennen, daß nach deutschem Recht der Erbe den Nachlaß im Weg der Universalsukzession kraft Gesetzes erwirbt, § 1922 BGB, obliegt ihnen.

### b) Sachstatut

Weichen Erbstatut und Sachstatut voneinander ab, können sich Differenzen ergeben, wenn der *lex rei sitae* bestimmte Rechte, die das Erbstatut vorsieht, unbekannt sind. Nach dem Sachstatut richtet sich der Inhalt der dinglichen Rechte<sup>22</sup>. Das deutsche Recht kennt beispielsweise ein mit dinglicher Wirkung ausgestattetes „Vermächtnis“, ein sog. Vindikationslegat nicht. Im deutschen Recht entfaltet ein Vermächtnis nur schuldrechtliche Wirkung. Wegen des Numerus-clausus-Prinzips im deutschen Sachenrecht kann deshalb ein dingliches Recht an einem deutschen Grundstück nicht nach dem als Erbstatut berufenen ausländischen Recht beurteilt werden. Es ist eine Anpassung an die deutschen Rechtsformen im Weg der Umdeutung nötig. Ein ausländisches Vindikationslegat mit dinglicher Wirkung ist im Inland als Damnationslegat gemäß § 2174 BGB zu behandeln<sup>23</sup>.

Ähnliches gilt für den Legalnießbrauch. Im belgischen Recht beispielsweise erhält der überlebende Ehegatte kraft Gesetzes ein Nießbrauchsrecht am Nachlaß. Die Frage, ob bei einem belgischen Erblasser der Nießbrauch kraft Gesetzes die in Deutschland befindlichen Nachlaßgegenstände erfaßt, ist nicht nach dem Erbstatut, sondern nach dem deutschen Sachstatut zu beurteilen. Das deutsche Sachenrecht kennt die Entstehung eines Nießbrauchs kraft Gesetzes nicht. Der Legalnießbrauch ist in ein Nießbrauchsvermächtnis mit rein schuldrechtlicher Wirkung umzudeuten<sup>24</sup>.

## 2. Abgrenzung des Erbstatuts zum Schuldstatut

Die ganz h.M.<sup>25</sup> unterstellt die Frage der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten dem Erbstatut. Mit dem Erbfall gehen nicht nur die Nachlaßaktiva auf den oder die Rechtsnachfolger über, sondern auch die Passiva. Daher unterliegt die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten demselben Statut, nach dem sich der Eintritt in die Erbenstellung richtet, also dem Erbstatut<sup>26</sup>.

<sup>21</sup> MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 165 a.E.

<sup>22</sup> MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 167; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 42.

<sup>23</sup> BGH 28.9.1994 NJW 1995, 58 f. zum Vindikationslegat nach kolumbianischem Recht; BayObLG 28.11.1974 BayObLGZ 1974, 460, 466 zum Vindikationslegat nach rumänischem Recht; SCHOTTEN Rn. 331.

<sup>24</sup> BayObLG 26.10.1995 BayObLGZ 1995, 366, 376.

<sup>25</sup> BGH 26.3.1953 BGHZ 9, 151, 154; Palandt-HELDRIICH Art. 25 Rn. 10; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 212; MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 143, 251 ff.; KEGEL S. 765; v. BAR II Rn. 378.

<sup>26</sup> Diesen Zusammenhang begründet insbesondere FRANKENSTEIN S. 571.

Früher wurde teilweise auf das Domizilrecht<sup>27</sup> oder das Personalstatut<sup>28</sup> der Erben abgestellt, da nur eine ihnen bekannte Rechtsordnung ihnen Verpflichtungen auferlegen könne. Diese Auffassung ist heute jedoch überholt.

Näherer Betrachtung bedarf die Frage, was alles unter den Begriff der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten fällt. Die Erbenhaftung weist Beziehungen zu mehreren Sachnormgruppen auf, insbesondere zum Schuldstatut.

#### a) Erbstatut

Das Erbstatut bestimmt, wer haftet. Aus deutscher Sicht haften nur die Erben. Das französische Recht beispielsweise läßt jeden Gesamtnachfolger haften<sup>29</sup>. Anders als im deutschen Recht, wo nur der Erbe als Universalnachfolger kraft Gesetzes dinglich am Nachlaß berechtigt ist und der Vermächtnisnehmer nur einen schuldrechtlichen Anspruch hat, sind im französischen Recht nicht nur die Erben (*héritiers réguliers*) Gesamtnachfolger. Auch die Erb- und Erbteilsvermächtnisnehmer (*légataires universels* und *légataires à titre universel*), vertraglich eingesetzte Personen (*institués contractuels*) und die Sondererben, nicht jedoch der Stückvermächtnisnehmer, sind Gesamtnachfolger und haften somit grundsätzlich für die Nachlaßschulden. Deshalb ist der Begriff „Erbenhaftung“ mißverständlich; damit ist nicht die Haftung der Erben im rechtstechnischen Sinn gemeint. Auch die Haftung von Vermächtnisnehmern wird erbrechtlich qualifiziert.

Ferner regelt das Erbstatut, ob der Erbe persönlich unbeschränkt oder im Umfang auf das ererbte Vermögen beschränkt haftet, und wie diese Beschränkung durchzuführen ist<sup>30</sup>.

Für welche Schulden der Erbe haften muß, bestimmt ebenfalls das Erbstatut, da der Umfang des Nachlasses, insbesondere der Erwerb von Aktiva und Passiva mit und nach dem Tod des Erblassers, sich nach dem Erbstatut richtet<sup>31</sup>. Zu den Nachlaßverbindlichkeiten zählen aus deutscher Sicht Erblasserschulden, Erbfallschulden und Nachlaßabwicklungskosten. Erblasserschulden sind Verbindlichkeiten, die noch zu Lebzeiten des Erblassers in seiner Person begründet wurden. Erbfallschulden, wie beispielsweise Pflichtteils- und Vermächtnisanprüche, § 1967 Abs. 2 BGB, entstehen mit dem Tod des Erblassers, Nachlaß-

<sup>27</sup> OLG Kiel 23.10.1884 Seufferts Archiv Bd. 40 Nr. 172; OLG Hamburg 17.12.1889 Seufferts Archiv Bd. 45 Nr. 160; OLG Breslau 19.9.1899 NiemZ 10 (1900) 218 f.; BENTLER S. 110.

<sup>28</sup> ZITELMANN II S. 975 f.

<sup>29</sup> Artt. 871, 1009, 1012, 1024 CC, vgl. FERID/SONNENBERGER 5 D 311 ff.

<sup>30</sup> BayObLG 2.12.1965 BayObLGZ 1965, 423, 437; OLG München 18.9.1975 IPRspr. 1975 Nr. 23; MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 254 ff.; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 213; Soergel-KEGEL Vor Art. 24 Rn. 22.

<sup>31</sup> MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 195; Erman-HOHLOCH Art. 25 Rn. 25; KEGEL S. 762 f.; IPG 1979 Nr. 14 = Köln K 67/78 vom 26.7.1979 (für Beerdigungskosten); kritisch Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 129 ff.

abwicklungskosten erst nach dem Erbfall<sup>32</sup>. Die Ansprüche aus § 1963 und §§ 1963 und 1969 BGB oder der Erbersatzanspruch einschließlich vorzeitigem Erbausgleich nach §§ 1934 a - e BGB<sup>33</sup> kommen also nur zur Anwendung, wenn deutsches Recht Erbstatut ist.

### b) *Schuldstatut*

Das Erbstatut regelt allerdings nicht die Frage, ob beim Tod vorhandene Aktiva und Passiva überhaupt in den Nachlaß fallen. Diese Vorfrage ist gesondert anzuknüpfen. Das jeweilige Forderungsstatut ist maßgeblich für die Frage der Rechtsinhaberschaft sowie die Vererblichkeit<sup>34</sup>. Nach diesem Recht richtet sich, ob Verbindlichkeiten des Erblassers auch gegenüber dem Nachlaß geltend gemacht werden können. Nach altem *common law* waren Ansprüche aus unerlaubter Handlung mit dem Tod des Schädigers oder des Geschädigten erloschen. Erst durch eine Gesetzesnovelle im Jahre 1934 wurde festgelegt, daß grundsätzlich auch Deliktsansprüche vererblich sind. Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Ehrverletzung gegen den Erblasser erlöschen jedoch nach wie vor mit dem Tod des Schädigers<sup>35</sup>. Diese Frage würde sich auch bei deutschem Erbstatut nach dem englischen Deliktsstatut richten<sup>36</sup>. Daß die Dienstverpflichtung eines in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmers nach § 613 BGB mit seinem Tod erlischt, ergibt sich aus dem deutschen Schuldstatut<sup>37</sup> unabhängig vom Erbstatut.

Ebenso richtet sich der Inhalt der Haftung nach dem maßgeblichen Forderungsstatut. Ob eine Forderung erloschen oder noch nicht fällig ist, ist keine spezifisch erbrechtliche Frage und untersteht daher dem Forderungsstatut<sup>38</sup>. Die Vorschrift des § 207 BGB, wonach die Verjährung einer Forderung in Nachlaßsachen nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Tod eintritt, ist also nicht erbrechtlich zu qualifizieren, sondern greift nur ein, wenn die Forderung deutschem Recht unterliegt<sup>39</sup>. § 207 BGB enthält lediglich eine erbrechtliche Vorfrage, d.h. die Tatbestandsvoraussetzung der Annahme der Erbschaft durch den Erben ist nach dem Erbstatut zu beurteilen.

<sup>32</sup> LANGE/KUCHINKE S. 938; EBENROTH Rn. 1094 ff.; LEIPOLD Rn. 507 ff.; BROX Rn. 625 ff.

<sup>33</sup> BGH 19.11.1985 BGHZ 96, 262, 267.

<sup>34</sup> BGH 10.6.1968 DNotZ 1969, 300 f.; BayObLG 2.2.1995 BayObLGZ 1995, 47, 51; KG 7.10.1976 OLGZ 77, 457, 459; OLG Köln 22.10.1974 OLGZ 1975, 1, 4; Staudinger-DÖRNER Art. 25 Rn. 131; MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 195; KEGEL S. 762 f.; v. BAR II Rn. 382; zu pauschal daher BENTLER S. 111, der auf das Erbstatut abstellt.

<sup>35</sup> § 1 Abs. 1 Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act 1934; WINFIELD & JOLOWICZ-ROGERS S. 684; MELLOWS S. 323.

<sup>36</sup> IPG 1973 Nr. 38 = Hamburg G 37/73 vom 10.7.1973.

<sup>37</sup> Vgl. MünchKomm-BIRK Art. 25 Rn. 195.

<sup>38</sup> BENTLER S. 113.

<sup>39</sup> Für eine verfahrensrechtliche Qualifikation wohl RGRK-WENGLER S. 693.

# Sachverzeichnis

## A

*acceptation pure et simple/ sous bénéfice d'inventaire* 115  
*administration* 41; 114; 167  
*Administration of Estates Act* 41  
*administration, letter of* 46  
*ancillary administrator* 45; 168  
Anerbengesetz, Österreich 15  
Anpassung 103; 143  
*assent* 41

## B

*beneficiary* 41; 71; 168

## D

*dettes mobilières/immobilières* 164  
*disclaimer* 71  
*domiciliary administrator* 45; 50  
Doppelfunktionstheorie 78; 82; 92; 119

## E

Einantwortung 32; 70; 97; 113  
Einigungsvertrag 25  
Einzelstatut, Verhältnis zum Gesamtstatut 17; 64  
Entscheidungseinklang, interlokaler 25  
Entscheidungseinklang, internationaler 13; 18; 30; 77; 108; 120  
Erbscheinserteilung und österreichische Einantwortung 100  
Erbserklärung 32; 70; 105  
*Estate Power and Trust Law* 42

EuSchVÜ, EU-Schuldvertragsübereinkommen 153  
*executor* 41; 57; 60

## F

*final decree* 43  
Fixierte Nachlaßverbindlichkeiten 129  
Forderungsstatut 153; 159  
forum shopping 25  
Fremdrechtserbschein 73; 77; 82; 119

## G

Gesamtschuld 128  
Gesamtschuld, gestörte kollisionsrechtlich gespaltene 160  
Gesamtschuld, kollisionsrechtlich gespaltene 149; 161  
Gleichlaufgrundsatz, modifizierter 73; 79; 91; 119  
*grant (of representation)* 41; 46; 50  
Grundpfandrechte 133; 134

## H

Haftung pro rata 126  
*héritiers réguliers* 9; 69; 112  
HöfeO 15; 147

## I

*institués contractuels* 9; 69; 112  
Intertemporale Anknüpfung 24; 76  
Inventar 112; 113; 117

## J

*jurisdiction* 49; 59



**K**

Konsularvertrag, deutsch-sowjetischer 20  
 Konsularvertrag, deutsch-türkischer 20

**L**

Legalnießbrauch 8  
 Legalzession 150; 158  
*légataire particulier* 69  
*légataire universel* 9; 69; 112; 118  
 lex fori 34; 43; 44; 54; 59; 76; 101  
 life interest 29

**M**

materielle Norm im IPR 149  
 Modus des Erbschaftserwerbs 17; 36

**N**

notarielle Form 87; 95; 117; 121

**P**

*personal representative* 41; 71; 114; 167  
 Pflichtteil 9; 38; 39; 140  
*probate* 46; 52

**Q**

Qualifikation 6; 45; 58; 87

**R**

Reallast 135  
 Rechtswahl 18; 148  
*renonciation* 115  
*renunciation* 72  
 renvoi 11; 55  
 renvoi, versteckter 58  
 Rückgriff 148; 152

**S**

Sachstatut 8; 17; 35; 107; 116  
 Schuldstatut 10; 162  
 Staatliches Notariat der DDR 69; 84; 114

Substitution 87

*successeur irrégulier* 69; 112  
*Surrogate's Court Procedure Act* 42

**T**

Territorialitätsgrundsatz 52; 56  
 Testamentsform 30

**U**

*Uniform Probate Code* 42

**V**

Verjährung 10; 48; 54; 159; 163  
 Verjährung des Annahmerechts 70; 117  
 Verlassenschaftsabhandlung 32; 98  
 Vermächtnis 8; 105; 139  
 Versicherungsvertragsrecht 155  
 Vindikationslegat 8  
 Vorkaufsrecht 138

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## *Alphabetische Übersicht*

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe Veelken, Winfried.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.

- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Němec, Jiří*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe Doppfel, Peter
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

Informationen über die *Beiträge* und *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* erhalten Sie vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.

Kopp, Beate

Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung:  
Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten

## Korrigenda

Es muß heißen:

auf:	statt:	neu:
S. 23, 5. Absatz	je 1/2 Die Mutter erbt den gesamten Mobiliarnachlaß allein.	zu 1/4 und 3/4 Den Mobiliarnachlaß erben gem. § 1925 Abs. 2 und 3 BGB Mutter und Tochter zu je 1/2.
S. 27, 3. Absatz	§ 9 EGFGGB 1/6	§§ 9 und 10 EGFGGB 1/4
S. 143, 3. Absatz	1/4 DM 300 000,-	1/8 DM 150 000,-
5. Absatz	DM 150 000,-	DM 75 000,-
6. Absatz	DM 300 000,- DM 150 000,-	DM 150 000,- DM 75 000,-
Fn. 618	§ 1371 Abs. 1 BGB	§ 1371 Abs. 2 BGB
S. 145, 3. Absatz	1/4 DM 150 000,-	1/8 DM 75 000,-

